

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Fa. Stefan Ehrenreich GmbH, Weiden, nachfolgend Verkäuferin bzw. Auftragnehmerin genannt, gelten diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
Wenn und soweit diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen keine Regelung treffen, gelten im übrigen die Tegenseer Gebräuche in der jeweils gültigen Fassung, zur Zeit in der Fassung 1985. Diese Tegenseer Gebräuche gelten auch dann, wenn der Kunde nicht Kaufmann ist. Die Verkäuferin/Auftragnehmerin ist bereit, dem Kunden die Tegenseer Gebräuche auf ausdrückliches Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Aufträge werden, wenn sie an Vertreter oder sonstige Bevollmächtigte der Verkäuferin/Auftragnehmerin erteilt worden sind, erst dann wirksam, wenn die Verkäuferin/Auftragnehmerin den Auftrag nicht innerhalb einer Frist von acht Tagen nach dem Eingang des Auftrages bei der Verkäuferin/Auftragnehmerin widerrufen hat.
3. Für Handelswaren gilt die Sortierung unserer Zulieferanten, soweit wir deren Sortierbezeichnung verwenden, ansonsten die Tegenseer Gebräuche und außerhalb deren Geltungsbereich die jeweiligen DIN-Vorschriften.
4. Die Preise gelten, wenn nichts anderes festgelegt ist, immer ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll, Anfuhr- und Transportversicherung. Die Preise entsprechen den Kostenverhältnissen zur Zeit der Angebotsabgabe. Sollten sich diese Kostenverhältnisse bis zur vereinbarten Erfüllung des Auftrages wesentlich ändern, insbesondere infolge von Tarifverträgen, behält sich die Verkäuferin/Auftragnehmerin eine Berichtigung des Abschlusspreises vor, soweit der Kunde Kaufmann ist. Ist der Kunde nicht Kaufmann, steht der Verkäuferin/Auftragnehmerin dieses Recht auf Berichtigung zu, wenn die Lieferung der Ware später als vier Monate nach dem Vertragsabschluss geliefert werden soll.
5. Vereinbarte Termine für Lieferungen und Leistungen werden mit größter Sorgfalt eingehalten. Die Nichteinhaltung von solchen Terminen und Fristen berechtigen den Kunden nur zur Wandelung. Die Wandelung ist erst dann möglich, wenn der Kunde der Verkäuferin/Auftragnehmerin schriftlich eine angemessene Nachfrist verbunden mit der Ablehnungsandrohung für den Fall der Nichteinhaltung der Nachfrist gesetzt hat. Schadensersatzansprüche aus verspäteter Lieferung und Leistung stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, es läge seitens der Verkäuferin/Auftragnehmerin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
Ein etwaiger Versand erfolgt ab Werk oder Lager ausschließlich auf Gefahr des Empfängers, auch wenn die Lieferung frei Empfangsort vereinbart ist. Übernahmestort ist die Verladestelle. Das Entladen des Transportmittels ist ausschließlich Sache des Kunden oder des Empfängers der Ware. Kunde oder Empfänger haben das Entladen umgehend zu ihren Lasten zu besorgen, und zwar auch dann, wenn der Transport mit einem Fahrzeug der Verkäuferin/Auftragnehmerin durchgeführt wird. Bei ge- oder verschlossenen Bauteilen hat die Verkäuferin/Auftragnehmerin das Recht, die Lieferung der Ware bestmöglichst auf Kosten und Gefahr des Kunden oder Empfängers vor der Baustelle zu lagern. Bestellungen auf Abruf müssen spätestens 14 Tage vor Bedarf abgerufen werden.
6. Die Zahlung der Vergütung hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung oder Abholung der Ware in bar ohne Abzug zu erfolgen. Handelt es sich um Vergütung für Lohnarbeiten, so ist der Betrag sofort nach Zugang der Rechnung in bar ohne Abzug zur Zahlung fällig. Werden diese Zahlungstermine nicht eingehalten, hat die Verkäuferin/Auftragnehmerin das Recht, die bei ihrer Hausbank üblichen Zinsen für ungesicherten Kontokorrentkredit und die Mahnspesen geltend zu machen. Ab Zahlungsverzug hat die Verkäuferin/Auftragnehmerin das Recht, den gesamten Verzugschaden geltend zu machen. Ein Zurückbehaltungsrecht gegen die Vergütungsansprüche der Verkäuferin/Auftragnehmerin ist ausgeschlossen, falls der Kunde ein Kaufmann ist. Die Aufrechnung gegen den Vergütungsanspruch ist nur zulässig mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung.
7. Gewährleistung: Holz ist ein Naturstoff, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher zu beachten. Insbesondere hat der Kunde seine biologischen, physikalischen, hygroskopischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und bei Verwendung zu berücksichtigen; wie z.B. Schwinden, Quellen, Reißen, Wölben, Schüsseleln bei unterschiedlichen Klima- od. Witterungseinflüssen. Auch verleimte Hölzer verändern sich dann in etwas geringerem Maß als Massivholz. Gegebenenfalls hat der Kunde Rat einzuholen.
Bei Nut- und Federbrettern aus Massivholz dürfen Überstände bis 1,3 mm und bei verleimter Ware bis 0,8 mm vorkommen.
Farbunterschiede, die durch die unterschiedliche Saugfähigkeit des Holzes und durch die chemische Reaktion der Beize mit dem Holz entstehen, sind verfahrensbedingt und begründen keine Mängelhaftung; das gleiche gilt auch für alle anderen Holzimpregnier- und -anstrichmittel.
Aus DIN 68126 wird folgendes vereinbart: Wegen unvermeidlicher Sortierungsfehler dürfen bis zu 5% einer Partie eine Qualitätsstufe schlechter sein. Die Verkäuferin/Auftragnehmerin hat jedoch das Recht, die Vergütung trotzdem nach der besseren Qualitätsstufe zu berechnen.
Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
– ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung und/oder Verwendung durch den Kunden oder seine Hilfsperson,
– fehlerhafte und/oder unsachgemäße Behandlung der Ware durch den Kunden oder dessen Hilfsperson,
– chemische und/oder chemotechnische Klima- oder Witterungseinflüsse, die infolge Lagerung und/oder Nutzung entstanden sind.
– Eine Gewährleistung entfällt, wenn das Material nicht fachgerecht gelagert, verlegt oder benützt wurde.

Erfolgt Abholung der Ware durch den Kunden oder seinen Beauftragten, sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen.

- Soweit Mängel der Ware gegeben sind, für welche die Verkäuferin/Auftragnehmerin nach den Tegenseer Gebräuchen verantwortlich ist, gilt folgendes:
- a. Soweit es sich um Lagerware des laufenden Programms handelt, steht dem Kunden nur das Recht auf Wandelung zu. Das Recht auf Minderung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist ausgeschlossen.
 - b. Soweit es sich um keine Lagerware des laufenden Programms handelt, insbesondere um Sonderanfertigungen oder um vom Kunden be- oder verarbeitete und gekappte, oder ver- oder geänderte Ware handelt, hat der Kunde nur das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen dieser Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde sodann das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
 - c. Der Verkäuferin/Auftragnehmerin zu Lohnarbeiten übergebenes Holz wird mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Für Verlust durch Diebstahl, Brand und Verderb und dergleichen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Verkäuferin/Auftragnehmerin vor.
Im Falle des Verschuldens der Verkäuferin/Auftragnehmerin haftet diese auf Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im übrigen sind alle Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn auf Wunsch Waren seitens der Verkäuferin/Auftragnehmerin verladen werden und dabei Schäden entstehen.
Alle angegebenen Maße sind nur Cirka-Maße.
Holz ist in seiner Art und Struktur, seinem Wuchs, seinen Ästen und Harzgangen so vielseitig. Deshalb sind Handmuster, Ausstellungsmuster oder Abbildungen immer unverbindlich und nicht für die spätere Lieferung maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Nachbestellungen handelt.
Bezüglich der Verantwortlichkeit für Fehler verweisen wir auf § 7 der Tegenseer Gebräuche.
8. Der Kunde hat die Ware sofort nach Übergabe oder Lieferung zu untersuchen und offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Lieferung der Verkäuferin/Auftragnehmerin schriftlich an deren Geschäftsadresse in Weiden mitzuteilen. Beanstandungen gegenüber Vertretern oder Bevollmächtigten, Fahrern oder Arbeitnehmern der Verkäuferin/Auftragnehmerin genügen nicht und sind unwirksam.
Die Beanstandung ist nur dann wirksam, wenn die behaupteten Mängel in Art und Umfang genau angegeben werden und der Lagerort der Ware mitgeteilt wird. Der Kunde verliert alle Rechte, wenn er trotz Offensichtlichkeit der Mängel die Ware benützt oder verändert.
Im übrigen und soweit hier keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des § 12 der Tegenseer Gebräuche und zwar auch, soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt. Nach § 12 Ziffer i der Tegenseer Gebräuche ist der Kunde insbesondere verpflichtet, die Sendung in jedem Fall in Empfang zu nehmen, abzuladen, sach- und fachgerecht zu behandeln und kostenlos zu lagern.
 9. Der Kunde hat das Recht, der Verkäuferin/Auftragnehmerin nicht benötigte Ware zum Rückkauf anzubieten, wenn die Ware unbeschädigt, unbearbeitet und sich in wiederverkaufsfähigem Zustand befindet. Eine Rückkaufspflicht der Verkäuferin/Auftragnehmerin besteht allerdings nicht, es steht ihr frei, die Ware zurückzunehmen. Die Rücklieferung an den Sitz der Verkäuferin/Auftragnehmerin hat frachtfrei durch den Kunden zu erfolgen. Die Verkäuferin/Auftragnehmerin berechnet dem Kunden für anteilige Frachtkosten, Lagermanipulation, Bürokosten und sonstigen Aufwand einen Pauschalabschlag von 10-20% der Vergütung. Bei Sonderanfertigungen muß je nach Anfall bis zu 10% an Mehrlieferungen und bis zu 10% geringerwertige Ware mit abgenommen werden.
 10. Eigentumsvorbehalt:
Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin/Auftragnehmerin, bis der Kunde sämtliche Forderungen der Verkäuferin/Auftragnehmerin aus der gesamten Geschäftsverbindung, insbesondere auch aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo, erfüllt hat. Die Verkäuferin/Auftragnehmerin ist verpflichtet, einen Teil der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware auf Verlangen des Kunden an diesen zu übereignen, wenn der Warenwert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware die Forderungen der Verkäuferin/Auftragnehmerin einschließlich Zinsen und Kosten um 60% übersteigt.
Der Kunde tritt hiermit seine gegenwärtigen und künftigen Vergütungsansprüche gegen Dritte aus der Veräußerung der von der Verkäuferin/Auftragnehmerin übernommenen Ware zur Sicherheit Erfüllungshalber an die Verkäuferin/Auftragnehmerin ab. Die Verkäuferin/Auftragnehmerin hat das Recht, diese Abtretung dem Dritten gegenüber offenzulegen. Der Kunde ist verpflichtet, die ladungsfähige Anschrift des Dritten auf Verlangen der Verkäuferin/Auftragnehmerin sofort bekanntzugeben. Die Verkäuferin/Auftragnehmerin legt diese Abtretung erst offen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Verkäuferin/Auftragnehmerin nicht nachkommt.
 11. Der Erfüllungsort bestimmt sich nach § 2 der Tegenseer Gebräuche.
 12. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann handelt, wird hiermit als Gerichtsstand das für den Sitz der Verkäuferin/Auftragnehmerin zuständige Gericht vereinbart.
 13. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit die Tegenseer Gebräuche eine Regelung enthalten, welche der unwirksamen Bestimmung entspricht, gilt die Regel der Tegenseer Gebräuche.